

Forum Kita: Inklusion in Kindertagesstätten

ZUSAMMEN GROß WERDEN

DIE KINDERTAGESEINRICHTUNG ALS ORT
INKLUSIVER BILDUNG UND ERZIEHUNG



ZUSAMMEN GROß WERDEN – DIE KINDERTAGESEINRICHTUNG ALS ORT INKLUSIVER BILDUNG UND ERZIEHUNG

Inklusion:

1. Rechtsgrundlagen
2. Inklusionsverständnis

Die Kinder:

3. Heterogenität und Inklusion in der Kindertageseinrichtung
4. Erziehung, Bildung, Persönlichkeitsentwicklung in
Sozialisationsprozessen der Inklusion

* * * * *

Die sozialpädagogischen Fachkräfte:

5. Inklusionspädagogik – Umgang mit Gleichheit und Verschiedenheit
in der Gruppe
6. Didaktische Leitlinien inklusiver Pädagogik im Elementarbereich

1. RECHTSGRUNDLAGEN

Grundgesetz, Artikel 3

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Elementarbereich / Kindertageseinrichtungen

Sozialgesetzbuch VIII

"Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen." (SGB VIII §22 Abs. 3).

UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung

Artikel 24 Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives* Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen

* im englischen Originaltext: inclusive

Artikel 24 Bildung (Fortsetzung)

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

a) Menschen mit Behinderungen **nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden**

⋮

e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame **individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen** in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

Inklusion ist kein Zugeständnis, kein Entgegenkommen der Gesellschaft für eine Minderheit.

Inklusion ist ein Menschenrecht, das an keine Bedingungen zu knüpfen ist.

In Bezug auf Bildung und Erziehung ist Inklusion seit 2009 bundesrepublikanische **Gesetzesgrundlage**.

D. h. Der gesetzliche Erziehungs- und Bildungsauftrag ist ein **Inklusionsgebot**.

Die gemeinsame Erziehung von Kindern und Jugendlichen soll der Regelfall sein.

2. INKLUSION / INKLUSIONSVERSTÄNDNIS

Inklusion in Institutionen der Bildung und Erziehung

Inklusion ist ein Prozess, der darauf abzielt, ein angemessenes Umfeld für *alle* Kinder zu schaffen.

Konzepte, Programme und Aktivitäten sind an die Bedürfnisse und Interessen der Kinder anzupassen.

Dies schließt die Gestaltung von Teilhabemöglichkeiten aller Kinder ein.

Inklusion auf allgemeiner Ebene: Die Gesellschaft entwickelt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihrer Mitglieder Bedingungen, die die Partizipation aller gewährleisten.

(Kron, M. 2010, 14)

Inklusion setzt keinen Gleichstand in Entwicklung, Kenntnissen und Verhalten voraus, d.h.

die Inklusionsmöglichkeit eines Menschen ist nicht personal- bzw. fähigkeitsgebunden.

Die Inklusionsmöglichkeit hängt ab von

- der Eigenschaften des **Systems**, in dem er lebt,
- **der Institution**, die er besucht,
- und/oder der **einzelnen pädagogischen Maßnahmen**, die er dort erfährt.

Inklusion im Elementarbereich ist damit in erster Linie eine Frage

- der konzeptionellen Ausrichtung von Einrichtung und Träger,
- des pädagogischen Konzepts der Einrichtung,
- der Fachkompetenz der sozialpädagogischen Fachkräfte,
- der professionellen Einstellung der sozialpädagogischen Fachkräfte,
- ihrer Bereitschaft zur Kooperation,
- der Selbstreflexion der Fachkräfte.

Inklusion löst nicht alle Probleme des Systems !



.... nicht die Probleme,

- die durch mangelhafte Personal- und Ressourcenausstattung hervorgerufen werden,
- die durch unzureichende Vorbereitung bzw. Qualifikationen der Fachkräfte verstärkt werden,
- die durch die falsche Überzeugung hervorgerufen werden (z.B. eine homogene Gruppe sei die beste aller Lern- und Spielgruppen),
- die auf unreflektierte Einstellungen von Beteiligten zurück gehen.

Inklusion löst längst nicht alle Probleme der Kindern und Jugendlichen



Inklusion ersetzt nicht die Konkretisierung eines pädagogischen Konzepts

- ... ersetzt nicht die Konkretisierung pädagogischer Ziele,
- ... ersetzt nicht das förderliche pädagogische Arrangement,
- ... ersetzt nicht die Ausarbeitung von Lehr- und Lernkonzepten.



Inklusion ist kein Allheilmittel,

sondern

ein menschenrechtlich basiertes Konzept,

als gesellschaftspolitisches Programm auf Teilhabe zielend,

als pädagogisches Konzept auf Entwicklungsförderung,
Reduzierung von Barrieren und Chancengerechtigkeit bedacht.